

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

berechtigung, Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung usw. Diese Vorschriften wären zu prüfen, zu ergänzen und zu ändern, um die Unterbringung von Invaliden zu erleichtern. Der Staat hätte den Grundsatz zu befolgen, daß die bis zum Kriege im Staatsdienste oder in staatlichen Betrieben beschäftigt gewesenen Kriegsinvaliden nach ihrer Rückkehr, je nach etwaiger Veränderung ihrer Arbeitsfähigkeit, wieder Verwendung finden. Desgleichen wäre bei den staatlich subventionierten Betrieben die Wiederverwendung zu bewirken, eventuell hätten solche Betriebe, insoweit sie ihre früheren Angestellten nicht verwenden wollten, entsprechende Beiträge zugunsten dieser Invaliden zu leisten und könnten diese Beiträge von der Subvention in Abzug gebracht werden. Frauen, Kinder und Geschwister von Invaliden wären, wenn sie nachweisbar zur Erhaltung von Ganzinvaliden beitragen, anderen Bewerbern um staatliche Stellungen vorzuziehen; vermutlich werden die letzteren Fälle — Geschwister — seltener eintreten als die Unterstützung durch Frauen und Kinder.

Auf diesem Gebiete haben das Eisenbahn- und Handelsministerium sehr beachtenswerte Aktionen eingeleitet. In dem Amtsblatte des Eisenbahnministeriums vom 23. Jänner 1915 ist ein Aufruf „An alle Eisenbahner!“ erschienen, aus welchem hier die wichtigsten Sätze wiedergegeben werden: „... Uns Eisenbahnern bleibt und obliegt als erstrebenswerte Ergänzung dieser Aktion und als Gebot kameradschaftlicher Gesinnung noch eine besondere Standesfürsorge zugunsten unserer kriegsverletzten Berufsgenossen. Das Ziel, das die Staatseisenbahnverwaltung sich steckt, ist die Wiederverwendung aller kriegsverletzten Eisenbahner einschließlich der Arbeiter, die bis zum Kriegsausbruche dem Dienst angehört haben. Damit sich diese Aufgabe in vollendeter Weise erfülle, ist die Entfaltung einer weitausgreifenden, systematischen Fürsorge erforderlich. Sie wird mit der Aufnahme der kriegsverletzten Eisenbahner in ein unter fachärztlicher Aufsicht stehendes Genesungsheim beginnen, sich auf die Anschaffung, Instandhaltung und Erneuerung künstlicher Gliedmaßen (Prothesen),